

### I. Geltungsbereich

1. Für alle, auch künftige Bestellungen durch uns gelten ausschließlich die nachfolgenden Bestimmungen in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn bevollmächtigte Vertreter beider Vertragspartner bestätigen dies schriftlich. Dies gilt auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender bzw. abweichender Bedingungen des Lieferanten Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annehmen.
2. Für den Inhalt im Einzelfall getroffener, individueller Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, eine schriftliche Vereinbarung bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten (z.B. Fristsetzung etc.), sind in Schrift- oder Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt. Die gesamte Korrespondenz ist mit unserer Auftrags-, Kommissions- oder Bestellnummer zu versehen.

### II. Bestellungen

1. Unsere Bestellungen gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der zugehörigen Unterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung hinzuweisen, bevor er die Bestellung annimmt; andernfalls gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
2. Der Lieferant ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von drei Werktagen durch schriftliche Bestätigung oder Ausführung der Bestellung vorbehaltlos anzunehmen. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns. Entsprechendes gilt für eine Annahme unter Änderungen oder Ergänzungen.
3. Der Lieferant hat die Aufträge selbst auszuführen, es sei denn, wir haben der Beauftragung eines Subunternehmers zugestimmt oder diese ist üblich oder zur Ausführung unserer Bestellung erforderlich.
4. Zusätzliche, im Auftragsumfang nicht enthaltene Arbeiten dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie zuvor durch uns beauftragt wurden. Nachtragsangebote und Auftragsweiterungen sind auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Hierfür gelten ebenfalls sämtliche Vereinbarungen und Konditionen des jeweils erteilten Auftrages. Auf unser Verlangen ist die Kalkulationsgrundlage des Hauptauftrages und der Nachtragsangebote und Auftragsweiterungen offen zu legen.

### III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Alle in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sie schließen alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten sowie alle Nebenkosten, insbesondere die Kosten der Belieferung frei unserer Lieferanschrift, Verpackung und Versicherung sowie gegebenenfalls zu entrichtende Zölle und Abgaben, ein. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
2. Etwaige Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt werden. Bei einer wesentlichen Senkung der Gestehungskosten sind wir berechtigt, einen entsprechenden Preisnachlass zu verlangen.
3. Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt der Lieferant auf unser Verlangen die Aufstellung und Inbetriebsetzung. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom Lieferanten gestellt, so sind die hierfür anfallenden Kosten im Angebot enthalten. Fallen zur Auftragsausführung für den Lieferanten noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernehmen wir hierfür entsprechende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
4. Die Zahlung erfolgt nach Leistungserbringung innerhalb von 30 Kalendertagen, sofern nicht ausdrücklich eine hiervon abweichende Zahlungsfrist vereinbart worden ist.

Bei Zahlung innerhalb von 21 Kalendertagen kann ein Abzug von 3 % Skonto vorgenommen werden.

Die Zahlungsfristen beginnen mit Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnung bei der in der Bestellung angegebenen Adresse. Im Falle einer Überweisung gilt die jeweilige Frist als gewahrt, wenn unser Überweisungsauftrag dem von uns mit der Durchführung der Zahlung beauftragten Kreditinstitut zugeht und unser dortiges Konto die erforderliche Deckung aufweist.

Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.

5. Wir sind zur Aufrechnung gegenüber dem Lieferanten ebenso berechtigt wie zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.
6. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt weiter voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten aus demselben Vertragsverhältnis stammen.

7. Für jede Lieferung ist eine separate Rechnung in 2-facher Ausfertigung zu erstellen. Die Rechnungen müssen unsere Bestellnummer enthalten und ihnen muss ein geeigneter Leistungsnachweis (bestätigter Lieferschein o.ä.) beigelegt sein.
8. Wir wenden für Auslandsüberweisungen an den Lieferanten generell die sogenannte Share-Regelung an, d.h. wir als Auftraggeber und der Lieferant als Zahlungsempfänger tragen jeweils die Entgelte und Auslagen ihrer jeweiligen Zahlungsdienstleister.

#### **IV. Lieferungen, Gefahrübergang, Lieferverzug**

1. Der Lieferant liefert frei der jeweils von uns genannten Lieferanschrift. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit Eingang der Ware am Bestimmungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Lieferant hat die für uns bestimmten Waren so abzufertigen und zu verpacken, dass die Transportunternehmen nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen.
2. Ist ausnahmsweise eine Lieferung ab Werk oder Lager vereinbart, übernehmen wir Frachtkosten nur im üblichen und angemessenen Rahmen, soweit nicht die Art der Versendung vertraglich vereinbart oder durch uns vorgegeben wurde.
3. Jeder Lieferung sind Lieferscheine und sonstige Begleitdokumente in zweifacher Ausfertigung beizulegen. Bei anders lautenden Versandanschriften als unserer eigenen ist uns am Tag der Auslieferung ein Lieferschein zuzusenden.
4. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit bzw. Lieferfrist ist bindend. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen. Die Lieferfrist ist mit dem Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse gewahrt. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nicht berechtigt, wenn nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart worden ist. Ist dies der Fall, so sind Teil- oder Restlieferungen entsprechend zu kennzeichnen. Vor dem Liefertermin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann. Unsere sonstigen Rechte im Fall der Lieferverzögerung werden hierdurch nicht berührt.
6. Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir, unbeschadet sonstiger Ansprüche, berechtigt, nach Ablauf einer von uns zu setzenden angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Daneben können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7. Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über; ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.
8. Anfallende Leergebinde, Rückstände, Abfall und Restmengen sind kostenlos vom Lieferanten zurückzunehmen. Soweit die Abfallentsorgung nicht anderweitig vertraglich geregelt ist, sind vom Lieferanten sowohl ungefährliche als auch gefährliche Abfälle, Rückstände etc. entsprechend den geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), auf eigene Verantwortung und eigene Kosten zu entsorgen. Die Kosten sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Entsprechende Entsorgungsnachweise von zertifizierten Entsorgern (§ 53 - § 57 KrWG) sind projektbezogen unaufgefordert an uns zu übergeben. Unsere Ziele und Maßnahmen des Umweltmanagementsystems nach DIN EN ISO 14001 sind zu beachten.
9. Unsere Zustimmung zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen berührt die alleinige Verantwortung des Lieferanten im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Das gilt auch für Vorschläge, Empfehlungen und sonstige Mitwirkungen unsererseits.
10. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung haben wir bzw. unsere Mitarbeiter und/oder unsere Unterauftragnehmer das Recht, beim Lieferanten Inspektionen durchzuführen, um unter anderem den Fertigungsstand, die Verwendung von geeignetem Material, den Einsatz der erforderlichen Fachkräfte und die fachgerechte Ausführung der bestellten Leistung zu überprüfen. Solche Inspektionen erfolgen ohne jedwede rechtliche Wirkung hinsichtlich einer etwaigen Abnahme; eine Inspektion ersetzt weder eine Abnahme, noch beschränkt sie in irgendeiner Weise die alleinige Verantwortung des Lieferanten hinsichtlich seiner Leistungen. Insbesondere kann daraus kein Einwand eines Mitverschuldens unsererseits hergeleitet werden.
11. Der Lieferant sichert zu, dass für jede Bestellung Ersatz- und Verschleißteile für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Gewährleistungsende verfügbar sind.
12. Es ist Sache des Lieferanten, vor Annahme der Bestellung zu prüfen, ob die in der Bestellung genannten Gegenstände und/oder deren Bestandteile im Herkunftsland, Bestimmungsland und/oder allen Transitländern als gefährliche Güter (z.B. Farben, Klebstoffe, Chemikalien oder entzündliche, oxidierende explosionsgefährliche, brennbare, giftige, radioaktive, ätzende oder zur Selbsterhitzung neigende Güter) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Lieferant uns unverzüglich und umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Lieferant uns die nach den gesetzlichen Vorschriften zu deren Versendung notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.
13. Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration von gefährlichen Gütern ist der Lieferant zur Beachtung der jeweils national und international gültigen Vorschriften verpflichtet, insbesondere

Seefracht	Gefahrgutverordnung – Sea IMDG Code,
Luftfracht	UNICAO IATA RAR US-Dot,
Bahnfracht	EVO/RID sowie Gefahrgutverordnung – Schiene,
Straße	ADR sowie Gefahrgutverordnung – Straße,
Allgemein	Gefahrstoffverordnung.

Auch etwaige abweichende und/oder zusätzliche nationale Vorschriften des jeweiligen Empfangslandes sind zu beachten, wenn das Empfangsland in der Bestellung benannt wurde.

14. Der Lieferant ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen oder deshalb eintreten, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung usw.) gefährlicher Güter nicht beachtet wurden.

### V. Mängelansprüche

1. Alle in Angeboten, technischen Spezifikationen, Prospekten usw. gemachten Angaben des Lieferanten zur Beschaffenheit der Leistung werden, soweit sie nicht den Vertragsgrundlagen widersprechen, Gegenstand des Vertrages und stellen vereinbarte Beschaffenheiten im Sinne von § 434 BGB dar. Zugleich übernimmt der Lieferant für diese Beschaffenheit eine Beschaffenheitsgarantie (§ 443 BGB), nach der er, wenn die betreffende Beschaffenheit innerhalb der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche nicht erreicht werden sollte, haftet. Diese Haftung erfasst auch die Verpflichtung des Lieferanten, den uns entstandenen Schaden (z. B. wegen Ausbau des mangelhaften und Einbau eines mangelfreien Materials, Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, Beschädigung Leistungen Dritter etc.) auszugleichen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.
2. Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel vor oder bei Vertragsschluss sind wir nicht verpflichtet.

Die gelieferten Erzeugnisse werden von uns nach Wareneingang innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Quantitätsabweichungen (Mängel) hin untersucht. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Ohne Untersuchung erkennbare oder erkannte Mängel werden wir spätestens binnen 2 Kalendertagen nach Wareneingang rügen. Bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel können bis zum Ablauf von 10 Kalendertagen seit Wareneingang gerügt werden, verdeckte Mängel innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdeckung. Bezahlung bedeutet keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

3. Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr für eine mängelfreie, dem Stand der Technik entsprechende Ausführung. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen. Gelieferte Erzeugnisse müssen zeichnungsgerecht sein und unseren jeweiligen Spezifikationen entsprechen sowie fachgerecht verpackt und für den Transport gesichert sein. Etwaige Anweisungen über Aufstellung und Instandhaltung sowie Betriebsanleitungen sind mitzuliefern.
4. Bei Mangelhaftigkeit der Ware sind wir berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften Nacherfüllung durch Nachlieferung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl auf Kosten des Lieferanten zu fordern. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

5. Treten wir wegen eines Mangels der Ware vom Vertrag zurück, so hat uns der Lieferant die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.
6. Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu.
7. Für die Verjährung unserer Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Fristen, wobei abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang beträgt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**VI. Haftung des Lieferanten**

1. Der Lieferant haftet entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die uns im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen. Der Lieferant steht insbesondere auch dafür ein, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Er hat uns insoweit auch von Ansprüchen Dritter freizustellen und uns sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme durch Dritte ergeben.
2. Weiterhin bestätigt der Lieferant mit der Auftragsübernahme den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden von € 2.500.000,00 oder einer gleichwertigen Summe in einer Fremdwährung. Eine entsprechende Bestätigung des Versicherers ist vom Lieferanten jährlich vorzulegen.
3. Übernimmt der Lieferant die Aufstellung bzw. die Montage des Liefergegenstandes, so übertragen wir ihm die Verkehrssicherungspflicht. Der Lieferant hat im Rahmen des Auftrages sämtliche Gefahrenstellen zuverlässig abzusichern und ist damit jedem Dritten gegenüber deliktsrechtlich verantwortlich. Uns obliegt die Überwachung und Kontrolle der Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten. Der Lieferant stellt uns im Rahmen seiner Verantwortlichkeit von jeder Haftung frei.
4. Der Lieferant ist für alle Schäden, die im Zusammenhang mit seinen Leistungen durch Verstoß gegen umweltschutzrechtliche Bestimmungen (wie z.B. Immissionsschutzgesetze, Altöl- und Wasserhaushaltsgesetze, Abfallbeseitigungsgesetze und/oder dazu ergangener Verordnungen) entstehen, verantwortlich. Er hat uns in diesem Zusammenhang von sämtlichen etwaigen Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Darüber hinaus hat er für den bei uns entstehenden Schaden aufzukommen.

**VII. Produkthaftung**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit er für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
2. Darüber hinaus haben wir Anspruch auf Erstattung aller Aufwendungen, die wir insbesondere im Zusammenhang mit deswegen von uns veranlassten Rückrufaktionen haben; über Art und Umfang von Rückrufaktionen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, zuvor unterrichten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
3. Entsprechendes gilt, soweit Produktfehler auf Leistungen von Vorauftragnehmern oder Subunternehmern des Lieferanten zurückzuführen sind.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, sich ausreichend gegen Produkthaftung versichert zu halten und uns dies auf Verlangen jederzeit durch eine entsprechende schriftliche Bestätigung des Versicherers nachzuweisen.

**VIII. Auftragsunterlagen - Geheimhaltung**

1. Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Modellen, Mustern und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung gestellt haben, die Eigentums- und Urheberrechte vor. Die genannten Unterlagen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellungen zu verwenden. Soweit ein Umzeichnen von unseren Zeichnungen erforderlich wird, wird der Lieferant unseren Urheberrechtsvermerk anbringen. Nach Beendigung des Vertrages sind unsere Unterlagen uns unaufgefordert zurückzugeben.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung relevanten Unterlagen mindestens 10 Jahre ab Auslieferung an uns aufzubewahren.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Informationen technischer und nichttechnischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Muster und sonstige Unterlagen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben; Dritte sind auch mit dem Lieferanten verbundene Gesellschaften. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, dessen Bekanntheit nicht auf einer Vertragspflichtverletzung des Lieferanten beruht.
4. Vom Lieferanten an uns überlassene Informationen gelten nicht als vertraulich, es sei denn, der Lieferant hat dies mit uns vor Annahme der Bestellung schriftlich vereinbart.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit für die Bestellung insgesamt oder teilweise staatliche Ausfuhrgenehmigungen erforderlich sind oder ähnliche gesetzliche oder behördliche Auflagen zu erfüllen sind oder ob die Lieferung US-amerikanischen Ausfuhrbeschränkungen unterliegt.

**IX. Werkzeuge – Beigestellte Materialien**

1. Es dürfen ausschließlich kalibrierte Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren verwendet werden.
2. Werden dem Lieferanten zur Erledigung Werkzeuge, Materialien und Teile beigestellt, so bleiben diese unser Eigentum und sind als solches zu kennzeichnen. Geht unser Alleineigentum an diesen Gegenständen durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung unter, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass wir Alleineigentümerin der neuen Sache werden. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass wir die neue Sache dem Lieferanten bis zur Auslieferung zur Verwahrung überlassen.
3. Werkzeuge, Materialien und Teile, die wir dem Lieferanten zur Ausführung überlassen, dürfen – ebenso wie das bestellte Erzeugnis selbst – ausschließlich zur Fertigung aufgrund unserer Bestellung verwendet werden.

**X. Schadensersatzansprüche des Lieferanten**

1. Im Falle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch uns, unsere Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln. Entsprechendes gilt im Falle einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt, haften wir jedoch nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
2. Die Haftung wegen einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung ausgeschlossen.

**XI. Höhere Gewalt**

1. Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten, insbesondere an der Abnahme der Ware, gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, von uns nicht zu vertretende Umstände gleich, die uns die Annahme unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele dafür sind Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, Energiemangel und wesentliche Betriebsstörungen. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Partei zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Unser Rücktrittsrecht bei Fällen höherer Gewalt im Betrieb des Lieferanten, die ihm die Leistung nicht nur kurzfristig unmöglich machen, bleibt unberührt.

**XII. Veröffentlichungen, Kommunikation**

1. Veröffentlichungen jeglicher Art über das vertragliche Projekt durch den Lieferanten oder durch Dritte mit seiner Einwilligung sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Benennung des Projekts als Referenzobjekt. Als Veröffentlichungen in diesem Sinne gelten auch die Beschreibung der Bauausführung, die Bekanntmachung und Weitergabe von Zeichnungen, Berechnungen, Leistungsverzeichnissen oder anderer Unterlagen, ferner Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen.
2. Der Lieferant ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten hinsichtlich aller ihm bekannt gewordenen oder bekannt werdenden Kenntnisse oder Informationen über das Projekt verpflichtet, soweit diese Kenntnisse nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen und soweit die Weitergabe von Informationen oder Kenntnissen nicht zur Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich ist.
3. Sämtliche Kommunikation im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis hat ausschließlich mit und über uns zu erfolgen. Insbesondere ist es dem Lieferanten untersagt, im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertragsverhältnisses unsere Auftraggeber oder Kunden direkt zu kontaktieren.

**XIII. Geltung der Hausordnung**

1. Wird zur Ausführung der Bestellung die Anwesenheit des Lieferanten oder seiner Erfüllungsgehilfen auf unserem Gelände oder in unseren Räumen oder denen unseres Auftraggebers bzw. Kunden erforderlich, so wird die jeweilige Hausordnung für betriebsfremde Beschäftigte Bestandteil des Vertrages.

**XIV. Arbeitsschutz**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten eigenverantwortlich die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen, diese Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und erforderlichenfalls an die sich ändernden Umstände anzupassen. Der Lieferant hat insbesondere eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die sich daraus gegebenenfalls ergebenden Maßnahmen einzuleiten. Darüber hinaus hat der Lieferant seine Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz gemäß den entsprechenden Vorschriften ausreichend und angemessen zu unterweisen. Tätigkeiten mit besonderen Gefahren hat er durch eine von ihm zu beauftragende geeignete Aufsichtsperson laufend zu überwachen. Der Lieferant stellt auf seine Kosten seinen Beschäftigten die für die Auftragsdurchführung erforderliche Ausrüstung (Schutzausrüstung, Reinraumkleidung etc.) zur Verfügung und überwacht deren Nutzung. Sämtliche Maßnahmen (Gefährdungsbeurteilung nebst daraus resultierenden Maßnahmen, Überprüfungen, Unterweisungen, Überwachungen etc.) hat er zu dokumentieren und uns auf Verlangen vorzulegen.

**XV. Teilnichtigkeit**

1. Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung möglichst so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird oder möglichst nahe kommt.

**XVI. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

1. Als Erfüllungsort gilt der Ort der Lieferanschrift.
2. Sofern der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Geschäftssitz der Niederlassung, die den Auftrag erteilt hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.